

Zweckvereinbarung

Die Ortsgemeinde Dirmstein, vertreten durch den Ortsbürgermeister, Herrn Bernd Eberle,

und

die Ortsgemeinde Offstein, vertreten durch den Ortsbürgermeister, Herrn Robert Kuhn,

schließen gem. § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. Seite 476), zuletzt geändert durch Art. 4 des 1. Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 (GVBl. S 272) mit Zustimmung der Gemeinderäte nachfolgende Zweckvereinbarung:

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als zuständige unterste gemeinsame Aufsichtsbehörde bestätigt gem. § 12 Abs. 2 KomZG folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Ortsgemeinde Offstein verpflichtet sich in der Gemarkung Dirmstein, II. Gewanne „Am Zollstock“ und „In der Schweinsgrube“, Flst. 1637/1 bis 1648, 4716/1 bis 4722, 4725 bis 4730 den Weinbergsschutz mit eigenem Personal und eigenem Gerät durchzuführen (siehe rote Umrandung auf beigefügter Planskizze, welche Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist). Die Durchführung, Art und Maß des Weinbergsschutzes richten sich nach den jeweils geltenden Regeln für die Ortsgemeinde Offstein.

§ 2

Kosten des Weinbergsschutzes

Die Ortsgemeinde Offstein ist befugt für die Durchführung des Weinbergsschutzes auf der in § 1 bezeichneten Gemarkungsfläche der Ortsgemeinde Dirmstein nach Maßgabe ihrer jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung der Kosten des Weinbergsschutzes und der jeweiligen in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Offstein festgesetzten Hebesätze Beiträge zu erheben. Über die erhobenen Beiträge hinaus erfolgt keine Erstattung der Ortsgemeinde Dirmstein an die Ortsgemeinde Offstein.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 28.06.1978 / 01.04.1979 zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

§ 4
Anpassung und Kündigung

1. Die Zweckvereinbarung darf nur auf der Grundlage des § 12 Abs. 4 des Zweckvereinbarungsgesetzes i.V.m. §§ 57 bis 60 und 62 des Verwaltungsverfahrensgesetzes angepasst oder in besonderen Fällen gekündigt werden.
2. Eine Kündigung zur Anpassung der Zweckvereinbarung ist von jeder der beteiligten Ortsgemeinden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
3. Eine Kündigung zur ersatzlosen Aufhebung der Zweckvereinbarung ist nur in besonderen Fällen zur Verhütung oder Beseitigung von schweren Nachteilen für das Gemeinwohl unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
Im Falle einer Kündigung wird der Weinbergsschutz wieder von der Ortsgemeinde Dirmstein durchgeführt.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5
Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, entscheidet die Aufsichts- und Dienstleistungsbehörde Trier als Aufsichtsbehörde.
Der Verwaltungsrechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Grünstadt, den ...26.06.2013...

Ortsgemeinde Dirmstein

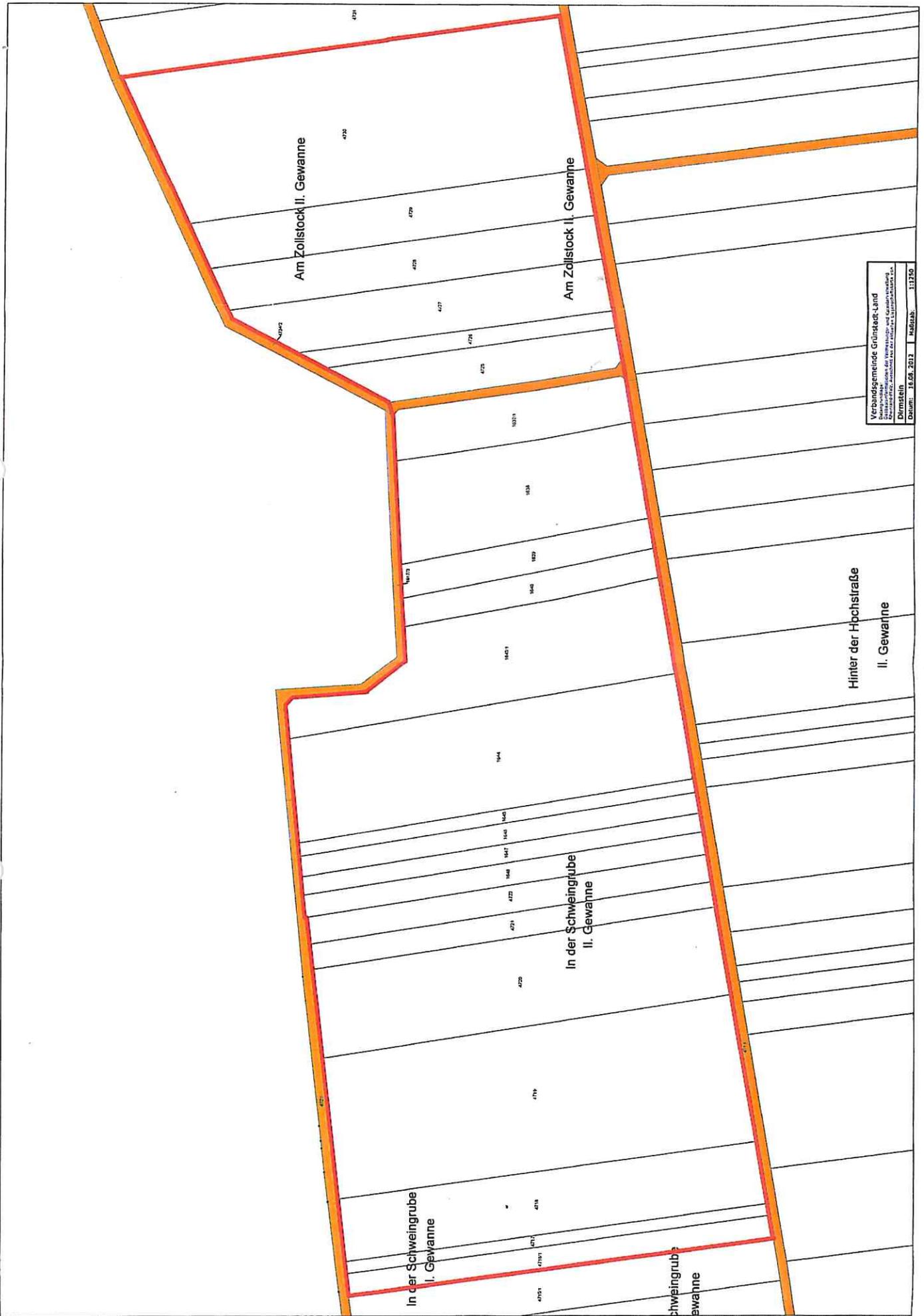



Bernd Eberle (Ortsbürgermeister)

Ortsgemeinde Offstein




Robert Kuhn (Ortsbürgermeister)



Verbandsgemeinde Grünstadt-Land
 Amt für Kataster und Vermessung
 Grünstadt-Land, Am Zollstock 11, 55422 Grünstadt-Land
 Datum: 18.08.2017 | Maßstab: 1:1250